

Umsetzung der 29. Corona-Bekämpfungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vom 03.12.21

Die 29. Verordnung, zuletzt geändert am 22.12.21, trat am 04.12.21 in Kraft und tritt mit Ablauf des 20.01.22 außer Kraft

Sehr geehrte Gäste,

vor dem Hintergrund steigender Infektionszahlen hatten Bund und Länder am 18.11.21 umfassende Änderungen im Infektionsschutzgesetz beschlossen, die mit Wirkung zum 24.11.2021 in Kraft getreten sind und nicht nur weiterreichende 3-G-Regeln, sondern auch umfassende 2-G-Regelungen bzw. 2-G-Plus-Regelungen für den Zugang zu zahlreichen Einrichtungen nach sich ziehen. Rheinland-Pfalz hat die Beschlüsse in der aktuellen Verordnung umgesetzt, um der besorgniserregenden Entwicklung des Infektionsgeschehens bestmöglich entgegenwirken zu können.

Die Einhaltung grundlegender Verhaltensregeln trägt zu einem sehr großen Teil dazu bei, dass das Infektionsrisiko für Sie selbst, für andere Gäste und unsere Mitarbeiter so weit wie möglich minimiert werden kann. Wir tragen nicht nur die Verantwortung für uns selbst, sondern auch für die Menschen in unserem Umfeld. Daher richten wir nochmals den eindringlichen Appell an Sie, die manchmal unbequemen und einschränkenden Vorgaben zu befolgen, damit der Campingurlaub auch zukünftig eine der sichersten Urlaubsformen bleibt.

Grundsatz / Allgemeine Schutzmaßnahmen

Alle mit dieser Verordnung angeordneten Maßnahmen gelten landesweit und sind nicht abhängig von regionalen oder landesweiten Inzidenzen. Stärkere Beschränkungen gelten dann, wenn die Hospitalisierungsinzidenz die jeweiligen Grenzwerte 3, 6 oder 9 überschreitet. Es erfolgt keine Differenzierung mehr nach Landkreisen oder kreisfreien Städten.

Bei Begegnungen mit anderen Personen im öffentlichen Raum wird grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 Metern dringend empfohlen. Der gemeinsame Aufenthalt **nichtimmunisierter Personen** im öffentlichen Raum ist nur mit den Angehörigen des eigenen Hausstands sowie höchstens zwei Personen eines weiteren Hausstandes gestattet. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bleiben bei der Ermittlung der Anzahl außer Betracht. Dies gilt auch auf unseren Campingparks

In geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen des Kundenverkehrs zugänglich sind, ist eine Gesichtsmaske (OP-Maske) oder eine FFP2/KN95-Maske zu tragen. Abstandsgebot und Maskenpflicht gelten nicht für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Datenerhebung und Dokumentation

Bei Nutzung unserer Campingparks müssen wir Daten der Gäste erheben und auf Plausibilität überprüfen (Personalausweis). Kontaktdaten werden 3 Wochen aufbewahrt und spätestens 4 Wochen nach Erhebung gelöscht. Verweigert ein Gast die Datenerhebung, so muss der Zutritt verweigert werden.

Nutzung von Campingplätzen / Testnachweis / Beherbergung

Seit 18.06.21 ist die uneingeschränkte Nutzung der KNAUS Campingparks (inkl. Sanitäranlagen) in Rheinland-Pfalz wieder möglich. Vorgaben hinsichtlich Maskenpflicht und Beschränkung der Personenzahl sind jedoch zwingend einzuhalten. Bei der Nutzung der Übernachtungs- und Vermietungsangebote auf den KNAUS Campingparks in Rheinland-Pfalz sind die Vorgaben hinsichtlich der Abstands- und Kontaktbeschränkungsregelungen zu beachten.

Zugang und Aufenthalt auf den KNAUS Campingparks in RLP sind von der 2-G-Regelung ausgenommen. Der Zugang ist ohne Impf-, Genesenen- oder Testnachweis gestattet.

Den Verordnungswortlaut finden Sie unter

https://corona.rlp.de/fileadmin/corona/Verordnungen/29_CoBeVo/211222_29_CoBeLVO_1AEndVO_konsolidierte_Fassung_001.pdf

Wir freuen uns sehr, Sie als Gäste auf unseren KNAUS Campingparks in Rheinland-Pfalz begrüßen zu können und wünschen Ihnen einen angenehmen und erholsamen Aufenthalt.

Ihre

Helmut Knaus KG

(Stand 23.12.21)